



## Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie (Stand: 11.09.2020)

### Vorbemerkung

Die Pandemie dauert an. Dabei ist vieles nicht vorhersehbar. Das vergangene halbe Jahr war von der Reaktion auf neue Erkenntnisse und Abwägungen für den gesellschaftlichen Alltag geprägt. Das kommende Halbjahr wird noch einmal anders. Wenn in Herbst und Winter neben dem Corona-Virus auch die gewohnten Infektionen der Atemwege wieder an der Tagesordnung sind und das Wetter es uns in einigen Bereichen (Freiluftveranstaltungen, Lüftungsverhalten in geschlossenen Räumen) nicht leicht macht, braucht es guten Zusammenhalt und regen Austausch, um stärker aus der Passivität herauszutreten und in aller Verantwortung gangbare Handlungsspielräume auszuloten. Dieses Ziel ließe sich so formulieren:

- Wir stellen unseren kirchlichen Alltag innerhalb der gegebenen Beschränkungen bestmöglich neu auf.
- Wir nehmen die Beschränkungen zum Anlass, unser öffentliches Handeln zu prüfen und zu priorisieren.
- Wir bleiben achtsam und vorsichtig, um gefährdete Personengruppen zu schützen.
- Wir entwickeln weiter, was wir in der vergangenen Phase der Pandemie an guten Elementen entdeckt und kultiviert haben.

Diese Neufassung folgt einerseits den überarbeiteten Landesverordnungen und stellt weiterhin verbindliche Regelungen auf, deren Einhaltung die Ausübung von gottesdienstlichem und pastoralem Handeln ermöglicht.

### Allgemeine Regelungen

1. Die **Rechtsverordnungen der Bundesländer** bilden die Grundlage der „Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie“ und sind in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich. Wo sich deren Vorgaben nicht vollumfänglich umsetzen lassen, sind keine Gottesdienste und Veranstaltungen möglich.
2. Für die **Einhaltungen** der Regelungen vor Ort (Gottesdienste/Nutzung von Räumlichkeiten) sind die Pfarrer in den Pfarreien verantwortlich, auch bei Nutzung durch die fremdsprachlichen Gemeinden und/oder Gruppen anderer Konfessionen.
3. Für Gottesdienste und Veranstaltungen in **Einrichtungen und anderen Orten kirchlichen Lebens** (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten,

Justizvollzugsanstalten etc.) gelten die zusätzlichen Bestimmungen durch den Träger oder das jeweilige Land.

4. Entsprechend der Landesverordnungen sind **Hygienekonzepte** für Gottesdienste und Veranstaltungen zu erarbeiten. Diese umfassen die Umsetzung der behördlichen Abstands- und Hygieneregulungen, personelle, technische und organisatorische Maßnahmen und sind Bedingung für den öffentlichen Betrieb der Räumlichkeiten vor Ort. Sie sind den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Raumgröße und die Lüftungsmöglichkeiten – in kleineren oder schlecht zu lüftenden Räumen ist die Ansteckungsgefahr deutlich höher!

In **Mecklenburg** besteht darüber hinaus die Pflicht zur Erstellung eines Konzepts, das **Maßnahmen zur Begrenzung der Aerosolausbreitung** festlegt.

An allen Eingängen werden Gottesdienstteilnehmer\_innen und Besucher\_innen durch Hinweisschilder oder Aushänge informiert. An den Kirchenportalen wird ergänzt: „Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Verantwortung.“ Vorlagen werden dafür zur Verfügung gestellt. In Schleswig-Holstein (Verordnung vom 26.06.2020) ist darauf hinzuweisen, dass „Zuwerhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können.“ [§3, (3) 3.]

## Allgemeine Regelungen für Gottesdienste

5. **Gottesdienste in Kirchen** können nur mit begrenzter Teilnehmer\_innenzahl gefeiert werden. Daher empfehlen sich **zusätzliche Gottesdienstangebote** (Wort-Gottes-Feiern, Stundengebet, Andachten) in Kirchen und (wo räumlich möglich) in Orten kirchlichen Lebens. Sie fördern die liturgische Vielfalt und ermöglichen einer größeren Zahl an Gläubigen die Teilhabe am gottesdienstlichen Leben der Kirche. Wenn weitere Eucharistiefiern notwendig sein sollten, kann der Erzbischof den betreffenden Priestern die Feier einer dritten hl. Messe erlauben.
6. Eine **mediale Übertragung** ins Freie oder in Gemeinderäume bleibt grundsätzlich möglich.
7. Die **Übertragung von Gottesdiensten** (Streaming) über soziale Medien ist differenziert zu sehen: Wo die mediale Mitfeier der Eucharistie in einem unmittelbaren Kontext zur **Krankenkommunion** steht (Kliniken, Kirchen mit benachbarten diakonalen Einrichtungen), ist eine Weiterführung sinnvoll. Das Streamen von weiteren Eucharistiefiern ist, da das gottesdienstliche Leben wieder möglich ist, nicht mehr notwendig. Andere Gottesdienstformen (z.B. Bild- und Schriftmeditationen, Abendsegen, ...) sind weiterhin pastoral sinnvoll.

8. **Ökumenische Gastfreundschaft** bleibt willkommen, wo sie sich ergeben und bewährt hat. Die Verantwortlichkeiten für das Einhalten der Regelungen müssen weiterhin geklärt sein.
9. **Trauer Gottesdienste und Begräbnisfeiern** dürfen in den Kirchen bzw. auf den Friedhöfen nach den entsprechenden Landes- und Diözesanregelungen gefeiert werden.
10. **Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen** enthalten (liturgische) Elemente, die mit Körperkontakt verbunden sind. Dies braucht eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regelungen.
  - a. Über **Diakonen- und Priesterweihen** entscheidet der Erzbischof.
  - b. Über **Firmungen** in Gruppen sowie Einzelfirmungen entscheidet der Erzbischof.
  - c. Kinder, die die **Erstkommunionvorbereitung** durchlaufen haben und deren Eltern es wünschen, können in Absprache mit dem Pfarrer einzeln oder in kleiner Zahl zur Erstkommunion gehen; eine spätere Nachfeier zum formellen Abschluss der Katechese wird auch im Sinne der Gruppen empfohlen.
  - d. **Taufen** und **Hochzeiten** sind unter Beachtung der Regelungen möglich. Aufgrund der eingeschränkten Feierlichkeit (Abstände, Gemeindegang, Musik) liegt eine Verschiebung nahe.
11. **Wallfahrtsgottesdienste** in größeren Gruppen sind nach den Landesverordnungen möglich.
12. Die **Gottesdienstteilnehmer\_innenzahl** ist begrenzt. Sie richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln.
13. Die **Bestuhlung** (Kirchenraum und Altarraum) wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der von den Behörden empfohlene Abstand (1,5 m, besser 2 m) einzuhalten ist. Ggf. werden die Gläubigen von Ordner\_innen platziert. Familien werden dabei nicht getrennt (z.B. durch Familienbänke). Regelungen für Musiker\_innen siehe Nr. 27 g. Eine Ausnahme muss im Kontext des Gemeindegangs beachtet werden (vgl. Nr. 34).

**Schleswig-Holstein:** Alternativ zu den geltenden Abstandsregelungen kann im Gottesdienst eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster gewählt werden (je ein freier Platz um jede\_n Teilnehmer\_in in alle vier Richtungen).

Dies ist möglich, wenn:

- a. nicht mehr als die Hälfte der regulären Plätze belegt wird.
- b. alle Anwesenden verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung tragen (Auswirkung auf **Nr. 21**).
- c. für alle Anwesenden Kontaktdaten und Sitzplatz registriert werden (Frau NN, Reihe 5, Platz 4 – Auswirkung auf **Nr. 22**).

14. **Personen mit Krankheitssymptomen** können an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. Eine behördlich angeordnete Quarantäne/Isolation darf für den Gottesdienstbesuch nicht unterbrochen werden.
15. **Ein- und Ausgang** der Kirche sowie die **Gänge** erhalten Markierungen zur Laufrichtung und zum Einhalten der Abstände (z.B. Kommuniongang). Wo Ein- und Ausgang nicht getrennt werden können, werden die Teilnehmer\_innen durch Ordner\_innendienste gelenkt bzw. begleitet.
16. **Ordner\_innendienste**, die die Einhaltung der Regelungen gewährleisten, bleiben verpflichtender Teil des Schutzkonzeptes. Angehörigen einer Risikogruppe wird empfohlen, den Dienst nicht auszuüben.
17. Die Kirchen werden bestmöglich durchlüftet: **Stoßlüftung** vor und nach den Gottesdiensten bei geöffneten Portalen ist Pflicht; auch während der Gottesdienste muss eine gute Belüftung sichergestellt werden. Als Grenzwert kann ein maximaler CO<sup>2</sup>-Gehalt von 1000 ppm angenommen werden.
18. Zwischen zwei Gottesdiensten ist vom Verlassen aller Teilnehmer\_innen bis zum erneuten Einlass ein genügend großer **zeitlicher Abstand** (mindestens 1/2 Stunde) vorzusehen (Lüften, Reinigen von Türklinken/Bänken u.a.) In dieser Zeit dürfen sich nur die Ordner\_innen in der Kirche aufhalten. Vor der Kirche sind Ansammlungen zu vermeiden.
19. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
20. Die **Händehygiene** vor Betreten der Kirche ist zu gewährleisten.
21. Das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** in den Gottesdiensten wird dringend empfohlen. Dort, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.  
Folgende Ausnahmen sind zu beachten: siehe **Nr. 13/ Nr. 34**
22. Es besteht eine **Dokumentationspflicht** der Teilnehmer\_innen:  
Name, Adresse und weitere Erreichbarkeit (Telefon, Mail) werden einzeln erfasst, vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.  
Dazu können Zettel mit den entsprechenden Kontaktdaten vor Ort ausgefüllt und eingesammelt werden. Es empfiehlt sich, bereits zu Hause eigene ausgefüllte Zettel zu den Gottesdiensten mitzubringen. Der Gebrauch von öffentlich ausliegenden Stiften ist dabei zu verhindern.  
Zu einer Ausnahme in Schleswig-Holstein siehe **Nr. 13**.  
Alternativ ist eine Voranmeldung über die Pfarr- bzw. Gemeindebüros oder ein Ticketsystem (z.B. jesaja.org) zu empfehlen. Ein Eintragen in öffentlich ausliegende Listen ist aus **Datenschutzgründen** nicht erlaubt.

23. Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** durchzuführen, kann in den kommenden Monaten Gebrauch gemacht werden. Auch hier sind die Abstandsregelungen und Hygienevorschriften wie in einem geschlossenen Raum einzuhalten. Für die Bundesländer bedeutet dies konkret:
- Mecklenburg:** Für Versammlungen unter freiem Himmel bis 500 Personen gelten die Auflagen aus Anlage 39. Für Versammlungen mit mehr als 500 Personen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erteilt werden.
  - Schleswig-Holstein:** Die Teilnehmer\_innenzahl bei rituellen Feiern unter freiem Himmel ist nicht begrenzt. Es besteht Dokumentationspflicht. Die Einhaltung des Abstandsgebotes ist sicherzustellen.
  - Hamburg:** Gottesdienste im Freien sind möglich. Die entsprechenden Abstands- und Hygieneregulungen sind einzuhalten und ein Schutzkonzept der Pfarrei (vgl. Nr. 4) muss vorliegen.
24. Vom **Sonntagsgebot** wird weiterhin Dispens erteilt.

### Für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste gelten folgende Regelungen:

25. An der **liturgischen Gestaltung** können folgende liturgische Dienste mitwirken:
- Priester/ Diakon/ Gottesdienstbeauftragte\_r**
  - Küster\_in**
  - Lektor\_in,**
  - Kantor\_in** und/oder **Organist\_in**
  - Kommunionhelfer\_in**
  - Ministrant\_innen**  
Diese können mit Kreuz/Kerzen einziehen. Sie versehen keinen Dienst am Buch und bei der Gabenbereitung, Weihrauch kann verwendet werden, wenn alle Beteiligten (Priester / Diakon / Ministrant\_innen) Mund-Nase-Bedeckungen und die Ministrant\_innen zusätzlich Handschuhe tragen.
  - Sänger\_innen, Musiker\_innen** (vgl. Nr. 34)

**Konzelebration** kann stattfinden, wo Gemeinschaften von Priestern **haushaltsähnlich** zusammenleben und wo folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können:

Die **Abstände** im Altarraum, am Altar selbst und in der Sakristei werden beachtet. Für jeden Priester ist ein eigener Kelch mit Patene und Palla, eigene Kelchwäsche und eigenes Messbuch zu verwenden.

Bei Konzelebrationen in großer Zahl kann **per intinctionem** kommuniziert werden. Die Wirkung auf die Gläubigen, die ja nicht auf diese Weise am Kelch teilhaben dürfen, ist im Blick zu behalten.

**Priester und Seelsorger\_innen**, die einer Risikogruppe (Alter und/oder Vorerkrankungen) angehören, können nicht verpflichtet werden, einen Dienst zu übernehmen.

**Ehrenamtlichen liturgischen Diensten**, die einer Risikogruppe (Alter und/oder Vorerkrankung) angehören, wird empfohlen, den Dienst bis auf weiteres nicht auszuüben.

26. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die **Küster\_innen** unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.  
Die Küster\_innen – mit Mundschutz und Einweghandschuhen ausgestattet – reinigen sorgfältig vor und nach den Gottesdiensten Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße und trocknen sie mit weichen Papiertüchern (z.B. Küchenrolle). Die Befüllung der Hostienschalen erfolgt mit Einweghandschuhen. Die Gaben und Gefäße werden auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe gestellt. Die Priesterhostie liegt auf einer Patene separat. Gegenstände, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Mikrofon/Stative), werden ebenfalls vor und nach den Gottesdiensten sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert.
27. Auf das **Einlegen von Hostien** an den Eingängen der Kirche wird verzichtet.
28. Die **Sakristei** betreten neben den Küster\_innen nur die Priester, Diakone und Gottesdienstbeauftragten. **Müssen weitere Personen die Sakristei betreten (z.B. Ministrant\_innen), ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für alle verpflichtend.**  
Es wird empfohlen, dass sich z.B. Ministrant\_innen an anderen, geräumigeren Orten (Gemeindehaus) ankleiden. Dort können für die Dauer der Pandemie auch deren liturgische Gewänder aufbewahrt werden.
29. **Vor Beginn des Gottesdienstes** waschen sich Priester, Diakon und Gottesdienstbeauftragte\_r die Hände mit Seife. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
30. Die **Feierlichkeit der Liturgie** soll trotz der besonderen Umstände gewahrt bleiben. (Orgel-) Musik und die Gestaltung des Raumes tragen dazu bei. Einzelne liturgische Elemente können dagegen in ihrer Ausgestaltung kürzer gehalten werden (z.B. Predigt, ritusbegleitende Musik).
31. Alle **Gesten**, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes. Wo dies möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen.
32. Die **Einzugsprozession** beginnt vor der Sakristei. Priester und alle liturgischen Dienste ziehen dabei mit dem vorgesehenen **Mindestabstand** ein. Sie tragen dabei eine Mund-Nase-Bedeckung.
33. Alle liturgischen Dienste nehmen entsprechend der Abstandsregelungen im Altarraum ihre **Sitzplätze** ein. Durch den Abstand und die vorweg erfolgten Hygienemaßnahmen ist das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** im Altarraum nicht notwendig. Dies schließt aber aus,

dass einzelne liturgische Dienste (z.B. Lektor\_innen) zu ihrem Dienst aus der Bank heraus in den Altarraum treten.

34. **Gemeindegesang** ist weiterhin kritisch zu betrachten. Daher gilt:

**Schleswig-Holstein:** Gemeindegesang bleibt weiterhin verboten.

Ein/e Kantor\_in, ein/e Organist\_in und ein/e weitere Instrumentalsolist\_in können die musikalische Gestaltung ergänzen. Weitere Musiker\_innen sind nur im Rahmen ihrer Berufsausübung zugelassen. Alle halten einen Abstand von 2,5 Metern untereinander und 4 Meter zu den Gemeindemitgliedern ein. Die Kirchenexemplare des GOTTESLOB können maximal einmal pro Tag zum persönlichen und gottesdienstlichen Gebet zugänglich gemacht werden.

**Hamburg und Mecklenburg:** Das gemeinsame, verhaltene Singen einzelner, liturgisch bedeutsamer Gesänge (Kyrie oder Gloria, Antiphon zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus) ist erlaubt, wenn

- a. auf weitere Kantillation und gesungene Dialoge verzichtet wird,
- b. alle Gesänge in Summe die Dauer von 6 Minuten nicht überschreiten
- c. maximal ein Viertel der regulären Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 2,5 m untereinander belegt werden (Auswirkung auf **Nr. 14**),  
**oder**  
alle Mitfeiernden durchgängig eine korrekt sitzende Mund-Nase-Bedeckung tragen. (Auswirkung auf **Nr. 22**)

Kantor\_innen, kleine Chor-/Instrumentalgruppen und Organist\_innen können die musikalische Gestaltung ergänzen. Sänger\_innen und Bläser\_innen halten einen Abstand von 2,5 Metern in alle Richtungen ein. Die Kirchenexemplare des GOTTESLOB können maximal einmal pro Tag zum Gebrauch zugänglich gemacht werden.

35. Die Feier des **Wortgottesdienstes** bedarf keiner zusätzlichen Regelungen über das bisher Gesagte hinaus. Die **Leseordnung** bleibt bestehen.
36. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang zur Türkollekte aufgestellt oder durch Ordner\_innen am Ausgang eingesammelt.
37. Der Priester und ggf. der Diakon und/oder Kommunionhelfer\_in desinfizieren sich unmittelbar vor der Kommunionausteilung ihre Hände. Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist dabei zu beachten. Die musikalische Begleitung zur Kommunionausteilung beginnt unmittelbar.
38. Während des **Hochgebetes** bleiben die Hostienschale, die Patenen der Konzelebranten und der Kelch des Zelebranten und ggf. der Konzelebranten mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene (des Hauptzelebranten) mit der großen Hostie.
39. Auf den **Friedensgruß** mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.

40. Die **Kommunionausteilung** wird so angepasst, dass ein Hinzutreten in angemessenem Abstand möglich ist. Die Abstände werden auf dem Kirchenboden farbig markiert. Nach dem Empfang treten die Gläubigen einige Schritte zur Seite, um ungestört die Mund-Nase-Bedeckung anheben und den Leib des Herrn empfangen zu können.
41. Der **Spendedialog** („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) wird kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Wer die Kommunion austeilte, legt an dieser Stelle eine **Mund-Nase-Bedeckung** an. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Auf den Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen beim Kommunionsgang der Gläubigen ist vorher hinzuweisen.
42. **Mund- und Kelchkommunion** finden weiterhin nicht statt.
43. **Einzelsegen** (z.B. für Kinder und Erwachsene, die die Kommunion nicht empfangen) werden ohne Berührung vollzogen.
44. Zum einzelnen und den Abstand währenden **Verlassen der Kirche** am Ende des Gottesdienstes gibt der/die Gottesdienstleiter\_in entsprechende Hinweise.

### Bußsakrament/ Krankensalbung/ Kranken- bzw. Hauskommunion

45. Die **Spendung des Bußsakraments** ist nur an Orten möglich, die den oben genannten Erfordernissen (Abstand, Durchlüftung) genügen. Eine Beichte im Beichtstuhl ist unter diesen Umständen nicht möglich. Besser ist ein Ort in der Kirche, der frei zugänglich und geeignet ist, das Beichtgeheimnis zu wahren. Anwesende tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
46. Unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften (Schutzanzug und -maske, Augenschutz, Handschutz) können **Sterbenden die Sakramente** gereicht werden. Die Empfehlungen bzw. Anordnungen der Landesregierungen müssen dabei beachtet werden.  
Um bei der Krankensalbung Körperkontakt zu vermeiden, kann ein Pinsel verwendet werden, der anschließend desinfiziert werden muss. Auch durch die Verwendung desselben Krankenöls bei mehreren Kranken können Viren übertragen werden. Daher ist evtl. von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, für jede Feier eigenes Öl mit dem im Rituale vorgesehen Gebet zu segnen.
47. Die **Spendung der Kranken- bzw. Hauskommunion** ist unter den oben genannten Erfordernissen (Abstandsregelungen, Hygiene) möglich. Dabei gilt Folgendes:
- Händewaschen beim Beitreten und Verlassen der Wohnung.
  - Alle Anwesenden tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
  - Mundkommunion ist nicht erlaubt.
- Es wird empfohlen, dass ehrenamtliche Kommunionhelfer\_innen zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der zu Besuchenden keine Kranken- bzw. Hauskommunion bringen.



## Veranstaltungen

48. Für alle Veranstaltungen - unabhängig ihrer Größe - gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen auch im Erzbistum Hamburg. Dies gilt auch für die Abstands- und Hygieneregulungen. Bisweilen legt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Verschiebung nahe bzw. eine Durchführung als Telefon- bzw. Videokonferenz.

Für folgende Veranstaltungen gilt im Konkreten:

- a. **Visitationen** und **Konsultationen** werden bis auf weiteres ausgesetzt.
- b. **Ferienfreizeiten** folgen den staatlichen Regelungen, die z.B. für Klassenfahrten oder Sommerfreizeiten anderer öffentlicher Träger gelten. Hilfreiche Informationen zu diesem Thema hat der BDKJ Hamburg zusammengestellt. Die „Prüfsteine einer Ferienfreizeit in Zeiten von Corona“ sind auf <https://bdkj.hamburg> nachzulesen.
- c. Die Durchführung von **Bildungsveranstaltungen, Pfarrfesten** usw. folgen den staatlichen Regelungen. Bisweilen legt sich eine Absage bzw. Verschiebung nahe.
- d. **Chor- und Ensembleproben:** Für jede Form von Probenarbeit empfehlen wir die Nutzung von Räumen mit hoher Decke, großen Fenstern, Türen ins Freie oder starken Lüftungsanlagen. Besetzungen können ggf. geteilt werden. Ein CO<sup>2</sup>-Grenzwert von 1000 ppm in der Raumluft kann als Grenzwert für Probendauer und Lüftungshäufigkeit genutzt werden.

**Mecklenburg:** Chor- und Ensembleproben sind im Freien oder in möglichst hohen Räumen mit guter Durchlüftung und zwei Metern Sicherheitsabstand möglich. Wir empfehlen zur Begrenzung der Aerosoldichte weiterhin eine Maximalzahl von einer Person pro 10 m<sup>2</sup> Fläche. Eine **Sitzordnung** muss festgelegt, kommuniziert und eingehalten werden.

Die maximale **Probendauer** beträgt eine Stunde und soll durch zehnmündige Stoßlüftung unterbrochen werden. Besonders atmungsaktive technische Übungen sind zu vermeiden.

**Personen** mit SARS-COV<sub>2</sub>-Symptomatik ohne entlastendes ärztliches Attest sind von den Proben ausgeschlossen. Angehörige von Hochrisikogruppen wird von der Teilnahme abgeraten, Angehörige von einfachen Risikogruppen gemäß den Angaben des Robert-Koch-Instituts werden auf ein erhöhtes Risiko hingewiesen.

Beim **Betreten/Verlassen** des Raumes und während der Pausen ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Die Einhaltung des Hygienekonzeptes (inkl. Toilettenbenutzung) muss gewährleistet sein und ggf. überwacht werden. Es werden **Anwesenheitslisten** geführt.

**Hamburg:** Chorproben sind in gut durchlüfteten Räumen bei einem Mindestabstand von 2,5 Metern in alle Richtungen erlaubt.

**Schleswig-Holstein:** Chor- oder Bläserproben ohne Publikum können in geschlossenen Räumen stattfinden,

- a. wenn zwischen den Akteuren jeweils ein **Mindestabstand** von 2,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete **physische Barrieren** verringert wird,
- b. wenn die Mindestabstände und die Anforderungen an Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, den Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteure zueinander auch in das Hygienekonzept aufgenommen werden.

**e. Konzerte/Veranstaltungen**

**Mecklenburg:** Konzerte mit festen Sitzplätzen sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 Teilnehmer\_innen, unter freiem Himmel mit bis zu 500 Teilnehmer\_innen möglich. Es gelten die Auflagen von Anlage 40.

**Schleswig-Holstein:** Konzerte mit festen Sitzplätzen sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Teilnehmer\_innen, unter freiem Himmel mit bis zu 500 Teilnehmer\_innen möglich. Es besteht Dokumentationspflicht.

**Hamburg:** Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind im Freien mit bis zu 1000 Teilnehmer\_innen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmer\_innen zulässig. Bei mehr als 200 Teilnehmer\_innen ist ein detaillierter Sitzplan, Zu- und Abgang des Publikums, Belüftung, sanitäre Anlagen und die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen detailliert darzulegen. Es besteht Dokumentationspflicht.

Die getroffenen Regelungen treten ab sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

Hamburg, den 11. September 2020